

Besondere Bedingungen für das Leitungswasser-Paket – Zusatzbedingungen (BBWP26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Erweiterung zu **Abschnitt A, § 2** und **Abschnitt B, § 2 „Versicherte Gefahren und Schäden“** der Allgemeinen Bedingungen der ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny-House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten Leitungswasserschäden gemäß den unten stehenden Regelungen (Nummer 1.-5.) mitversichert.

1. Versicherte Schäden und Installationen

Versichert gelten die nachfolgenden Schäden und Regelungen (gemäß Nummer 1. – 5.) an den dort jeweils aufgeführten Installationen, sofern sich diese innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und b)) befinden. Als innerhalb des Objektes gilt das gesamte Objektvolumen, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Objektes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind jegliche Rohre und sonstige Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sowie außerhalb des Objektes nicht versichert.

2. Bruchschäden

Sofern die Rohre bzw. Installationen zum versicherten Hauptobjekt und Hausrat gehören, leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und b)) eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren;
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und

campena | persönlich. versichert.

eine Marke der ias – Internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1 • 28357 Bremen

Telefon: +49 421 20 23 22 22

info@campena.de • www.campena.de

Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Schwamm;

cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dessen entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Zusatzleistung bei Wasserverlust

Wasserverlust aufgrund eines versicherten Schadenfalls, wird bis zu 200 EUR bei einem entsprechenden Nachweis ersetzt.

6. Besondere Obliegenheiten „Frost“

Sofern das Objekt zwischen 1.10. und 30.04. jeden Jahres länger als 5 Tage unbewohnt ist, ist seitens des Versicherungsnehmers oder eines Beauftragten das Leitungssystem der wasserführenden Rohre des versicherten Objekts wintertauglich herzurichten. Dazu gehört das Abstellen der Wasserzufuhr sowie die vollständige Entleerung des Leitungssystems mit Druckluft.

Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass die Begleitheizung (sofern vorhanden) der wasserführenden Rohre sowie die gesamte Heiztherme durchgehend in Betrieb sind.

Besondere Bedingungen für das Gewächshaus-Paket – Zusatzbedingungen (BBGP26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Einschluss von Gewächshäusern in den Versicherungsschutz

In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nummer 1b) ABDC, ABTH und ABLA gelten fest mit dem Boden verankerte Gewächshäuser, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert.

Bei den Außenwänden und dem Dach gelten folgende Materialien versichert:

- Glas mit einer Dicke von mindestens 4 mm
- Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 10 mm

Wände und Bedachungen aus anderen Materialien sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Rahmen und Fundament des Gewächshauses.

Als fest mit dem Boden verankert gilt eine zugsichere Befestigung, bei der das Gewächshaus unter Verwendung von Schrauben und Dübeln mit Bodenaufbau, zum Beispiel einem Betonsockel oder Bodenplatte, verankert werden.

2. Definition Gewächshaus

Ein Gewächshaus ist ein begehbare, ortsfester, in sich abgeschlossener mit transparenter Außenhülle versehener Produktionsstandort für Kulturpflanzen. Die Grundfläche des Gewächshauses darf maximal 20 m² betragen.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 3.000 EUR begrenzt.

4. Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 150 EUR als vereinbart.

5. Nicht versichert sind

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen
- c) Schäden die beim Transport der Objekte eintreten.

Besondere Bedingung für das Autarkie-Paket – Zusatzbedingungen (BBAP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten folgende Leistungen versichert:

1. Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 5.000 EUR begrenzt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

a) Photovoltaikanlagen, die fest mit den versicherten Haupt- und Nebenobjekten (gem. ABDC, ABTH, ABLA, jeweils Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und 1.b)) verbunden sind.

aa) Versichert sind folgende Bestandteile von Photovoltaikanlagen:

- Photovoltaikmodulen inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen und Paneel-Einfassungen das Leitungsnetz (Gleich -und Wechselstromverkabelung);
- Wechselrichter;
- Akkumulatoren;
- Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger;
- Überspannungsschutzeinrichtungen und Überwachungskomponenten

bb) Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Verschleißteile aller Art;
- Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

b) Solarthermieranlagen, die fest mit den versicherten Haupt- und Nebenobjekten (gem. ABDC, ABTH, ABLA, jeweils Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und 1.b)) verbunden sind.

aa) Versichert sind Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- Solarkreislauf: Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert. Er besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, dem Ausdehnungsgefäß und dem Sicherheitsventil;

campena | persönlich. versichert.

eine Marke der ias – Internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1 • 28357 Bremen

Telefon: +49 421 20 23 22 22

info@campena.de • www.campena.de

- Solarregelung und/oder Solarstation;
dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen und Einfassungen von Kollektoren;

bb) Nicht versichert sind:

- Solarmedium

- Verschleißteile aller Art;

-sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage, Vandalismus oder Vorsatz Dritter;

bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

cc) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;

dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

ee) Wasser, Feuchtigkeit;

ff) Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Wind-, Schneedruck oder Überschwemmung;

gg) Tierverbiss;

hh) höhere Gewalt.

b) Im Versicherungsfall wird, sofern vereinbart, ein Selbstbehalt gemäß Abschnitt A und B der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgezogen.

c) Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

d) Röhren und Zwischenbildträger

campena | persönlich. versichert.

eine Marke der ias – Internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1 • 28357 Bremen

Telefon: +49 421 20 23 22 22

info@campena.de • www.campena.de

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Einbruchsdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

cc) Leitungswasser.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

c) durch Innere Unruhen;

d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

e) durch Erdbeben;

f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

Der Versicherer ist dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;

h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Der Versicherer ist dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

j) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;

k) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandkosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Besondere Bedingungen für das Outdoor-Paket – Zusatzbedingungen (BBOP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Diebstahl auf dem Grundstück

a) In Erweiterung von Abschnitt B, § 1 Nr. 1. ABDC, ABTH und ABLA gelten die nachfolgend bezeichneten, am Versicherungsort im Freien befindlichen Sachen, gegen Diebstahl als versichert.

- Wäsche und Bekleidung;
- Gartenmöbel und -geräte;
- Gartenskulpturen;
- Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;
- Grills;
- Trampoline und Tischtennisplatten;
- Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle;

b) Im Freien befindliche Sachen sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern, das gilt insbesondere bei Verlassen des Versicherungsortes. Bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als zwei Tagen sind die versicherten Sachen in einem verschlossenen Raum unterzustellen.

Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von 1.000 EUR begrenzt.

2. Diebstahl des versicherten Objektes

a) In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamping Versicherung (ABDC) bzw. zu den Allgemeinen Bedingungen für die Tiny-House-Versicherung (ABTH) gilt der Diebstahl des versicherten Hauptobjektes sowie der Nebenobjekte als Ganzes mitversichert.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Sofern das versicherte Objekt wieder herbeigeschafft wurde, so hat dies der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller aufzubewahren. Eine Bilddokumentation ist den Regulierungsunterlagen beizubringen.

d) Der Versicherungsnehmer hat das Objekt durch Wegfahrsperre (Schloss oder Radkralle) gegen Diebstahl zu sichern und die Sicherung durch Vorlage eines Anschaffungsbeleges oder eines anderweitig geeigneten Nachweises zu belegen.

3. Mut- und böswillige Beschädigungen (Vandalismus)

In Erweiterung von Abschnitt A, § 2 ABDC, ABTH und ABLA gelten Mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte am Objekt als mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat einen

Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind und die Funktionalität der Sache nicht beeinträchtigen.

4. Sportgerätediebstahl / Fahrraddiebstahl / Pedelecdiebstahl

In Erweiterung von Abschnitt B, § 1 Nr. 1. ABDC, ABTH und ABLA gelten wie folgt als gegen Diebstahl versichert:

- a) Am Versicherungsort befindliche Sportgeräte, Fahrräder und Pedelec (versicherte Sachen). Nicht versichert gelten Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht sowie E-Bikes.
- b) Als Versicherungsort gilt der in der Police genannte Stellplatz.
- c) Bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als zwei Tagen ist die versicherte Sache in einem verschlossenen Raum unterzustellen und dort gemäß Ziffer 4.d) gegen Diebstahl zu sichern.
- d) Der Versicherungsnehmer hat die versicherte Sache durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss an einem festen, verankerten Gegenstand gegen Diebstahl zu sichern, wenn er sie nicht in Gebrauch hat. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit der Sache verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- e) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmen- oder Seriennummer der versicherten Sache zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- f) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die versicherte Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- g) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 4.c) -4.f), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 17 Nr. 1. b) ABDC, ABTH und ABLA beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- h) Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von 2.000 EUR begrenzt.

5. Bewachungskosten am Versicherungsort

Versichert sind Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen am Versicherungsort, wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

6. Infrastruktur am Versicherungsort

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABDC, ABTH und ABLA gelten die folgenden Sachen, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert: Grundstückseinfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken), Weg- und Gartenbeleuchtung, Gehwegbefestigungen und Pflasterungen.

7. Umsiedlung oder Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern am Versicherungsort

Mitversichert gelten die Kosten für die Umsiedlung oder Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern am Versicherungsort durch eine entsprechende Fachkraft oder Fachfirma.

Im Schadenfall ist eine entsprechende Genehmigung der Naturschutzbehörde bzw. des zuständigen Umweltamtes vorzulegen, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf 200 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für das Service-Paket – Zusatzbedingungen (BBSE26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Erweiterung zu Abschnitt A (Objekt), §2 ABDC, ABTH und ABLA gelten folgende Leistungen als mitversichert.

1. Kosten infolge Reiserücktritt und Reiseabbruch

Sofern infolge eines versicherten Schadenfalls ein Reiserücktritt oder Reiseabbruch der im Haushalt lebenden Personen notwendig ist, so sind die hierbei anfallenden Kosten bis zu 2.000 EUR gegen einen entsprechenden Nachweis mitversichert. Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

2. Kosten für die Betreuung von Kindern

Versichert sind Kosten für die Betreuung von Kindern (hierzu zählen leibliche Kinder, Adoptivkinder und Enkelkinder) bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Sofern infolge eines versicherten Schadenfalls die Betreuung von Kindern notwendig ist, so sind die hierbei anfallenden Kosten (z.B. Kosten für eine Tagesmutter oder eines Babysitters) bis zu 500 EUR gegen einen entsprechenden Nachweis mitversichert.

3. Kosten infolge Schlüsselverlust und Schlossänderung

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schlüsselverlust entstehen, werden ersetzt.

Darüber hinaus werden Kosten für Schlossänderungen am versicherten Objekt ersetzt, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf 200 EUR begrenzt.

4. Hotelkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden ersetzt, jedoch ohne Nebenkosten, wenn das versicherte Objekt durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem versicherten Objekt um eine Laube gemäß ABLA Abschnitt A § 1 Ziffer 1.a) handelt.

Hotelkosten werden für maximal 60 Tage übernommen, gerechnet seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Die Entschädigung ist begrenzt auf 50 EUR pro Tag und maximal 1.500 EUR pro Schadenereignis.

5. Beschädigung des versicherten Objektes durch Marder, Waschbären, Ratten und Mäuse

Kosten für die Beseitigung von Schäden am versicherten Objekt durch Marder, Waschbären, Ratten und Mäuse sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis 500 EUR mitversichert.

6. Zusatzleistung bei Rohrverstopfung

a) Kosten für die notwendige Beseitigung einer Rohrverstopfung werden bis zu 150 EUR erstattet. Hierzu zählt auch die notwendige Rohrreinigung sowie Notdiensteinsätze.

b) Versichert gelten Rohrverstopfungen an den nachfolgend aufgeführten Installationen, sofern sich diese innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Ziffer 1.a) und b) befinden. Als innerhalb des jeweiligen Objektes gilt das gesamte Objektvolumen, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Objektes.

aa) Rohre der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

bb) Rohre der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;

cc) Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

dd) Rohre

c) Nicht versichert sind jegliche Rohre und sonstige Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sowie außerhalb des Objektes.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dessen entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Besondere Bedingungen für das Vermieter-Paket – Zusatzbedingungen (BBVP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Subsidiarität der Deckung

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

2. Sachschäden durch den Mieter

Mitversichert gelten durch den Mieter fahrlässig verursachte Schäden am gemieteten Objekt, an den in der Miete mitinbegriffenen Hausratsgegenständen und Gemeinschaftsbereichen. Es gilt in jedem Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch in Höhe von 300 EUR vereinbart. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Die Höchstentschädigung beläuft sich auf die bei Abschluss vereinbarte Hausratversicherungssumme und ist im Versicherungsschein geregelt.

3. Mietausfall infolge eines versicherten Schadenfalls

Versichert gilt der nachgewiesene Mietausfall, der dadurch entsteht, dass das versicherte Objekt nach einem versicherten Sachschadenfall nicht mehr vermietet/bezogen werden kann. Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / minderungspflicht nach Abschnitt E, § 2 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ersetzt wird der tatsächlich nachgewiesene Mietausfall ab dem 7. Ausfalltag bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Objekt oder das Ersatzobjekt am selben Stellplatz wieder betriebsfähig ist, längstens jedoch für 90 Tage pro Versicherungsjahr.

Als Tagessatz gilt die vertraglich vereinbarte bzw. normalerweise veranschlagte Miethöhe - jedoch max. 50 EUR - als vereinbart.

4. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Es gelten die Wiederbeschaffungs- sowie Schlossänderungskosten am versicherten Objekt versichert, sofern dem Mieter Schlüssel oder Codekarten abhandenkommen. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 200 EUR begrenzt.

5. Betriebsrisiko des Vermieters

In Erweiterung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHDC, AHLA oder AHTH), gilt die gesetzliche Haftpflicht aus gewerblicher Vermietung des versicherten Objekts an Dritte zur privaten Nutzung als mitversichert.

Dauercamper Besondere Bedingungen – Zugelassene Fahrzeuge (ABBB2026)

Zum Verkehr zugelassene Wohnwagen/Hauptobjekte am Dauerstellplatz

In Ergänzung zu Abschnitt A §1 Nummer 1. a) der ABDC2026 gelten auch zum Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen/Hauptobjekte am Dauerstellplatz versichert.

Die Wohnwagen/Hauptobjekte verlieren, sobald sie vom festen Standplatz (Risikoort) bewegt werden, den unter der Dauercamping Versicherung (ABDC2026) gegebenen Versicherungsschutz.